

Abwägungstabelle (Stand: 01.03.2020)

Verfahren: BP 121 – Drinhausen - Süd – 1. Änderung
Verfahrensschritt: Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. §4a Abs. 3 BauGB
Zeitraum: 09.02.2021 bis 24.02.2021

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchenglad- bach	Erstellt am: 11.02.2021 Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.11.2020. Die dort aufgeführten Punkte wurden bislang nicht berücksichtigt. Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich einer leistungsfähigen Anbindung des Gebie- tes.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Hinsichtlich der mit Schrei- ben vom 20.11.2020 vorge- brachten Bedenken wird auf die Abwägung im Rah- men der Offenlage verwie- sen. Der Sachverhalt hat sich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwal- tung wird aufrechterhalten. Eine leistungsfähige Anbin- dung des Gebiets ist nicht Gegenstand der gemäß §4a Abs.3 BauGB durchge- führten, erneuten öffentli- chen Auslegung des Be- bauungsplanentwurfs; diese beschränkt sich auf die ge- änderten Teile der Planun- terlagen (Lage der festge- setzten Flächen für Versor- gungsanlagen, hier Regenversickerungsbe- cken RVB und Gewerbege- biet sowie Eingriffs-Aus- gleichsbilanzierung).
2	NetAachen GmbH	Erstellt am: 15.02.2021 Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Die Hinweise zur Leitungsauskunft und zu Schutzanweisungen wer-

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.		den zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3	Industrie- und Handelskammer Aachen	Erstellt am: 23.02.2021 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Der Hinweis zur erfolgten Berücksichtigung der Belange der gewerblichen Wirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg	Erstellt am: 23.02.2021 Für die teilweise Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 17.11.2020 bedanken wir uns. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5	Stadt Baesweiler: Amt 60 - Stadtentwicklung	Erstellt am: 23.02.2021 Die Stadt Baesweiler gibt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 121 - Drinhausen Süd, 1.Änderung - der Stadt Übach-Palenberg ab: Die Interessen der Stadt Baesweiler sind durch die Planung berührt. Es wird auf die nochmal beigefügten Stellungnahmen an die Stadt Übach-Palenberg vom 20.11.2020, 12.04.2019 und 28.07.2016 verwiesen. Ich nehme die Änderung der Lage des geplanten Regenversickerungsbeckens in den nordöstlichen Planbereich wohlwollend zur Kenntnis. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass ich die Festsetzung eines Industriegebiets (GI) südlich dieses Regenversickerungsbeckens, auf dem Stadtteil Beggendorf nahgelegenen Flächen nach wie vor städtebaulich nicht nachvollziehen kann und ablehne (Siehe Stellungnahme vom 20.11.2020).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Hinsichtlich der zuletzt mit Schreiben vom 20.11.2020 vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung im Rahmen der Offenlage verwiesen. Die Sachverhalte haben sich grundsätzlich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwaltung wird aufrechterhalten. Eine Festsetzung und Entwicklung von gewerblich-industriell zu nutzenden Flächen wird bereits auf Ebene des Flächennut-

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				zungsplans planungsrechtlich vorbereitet. Die mit der Festsetzung im Bebauungsplan verbundene städtebauliche Grundsatzentscheidung ist nicht Gegenstand der gemäß §4a Abs.3 BauGB durchgeführten, erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs; diese beschränkt sich auf die geänderten Teile der Planunterlagen (Lage der festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen, hier Regenversickerungsbecken RVB und Gewerbegebiet sowie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung).
6	Kreis Heinsberg: Federführung Brandschutzdienststelle	Erstellt am: 24.02.2021 Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Drinhausen-Süd - 1. Änderung. Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle: Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf ihre Stellungnahme vom 28.10.2020.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der mit Schreiben vom 28.10.2020 vorgebrachten Hinweise wird auf die Abwägung im Rahmen der Offenlage verwiesen. Es wurden keine Bedenken

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
	Gesundheitsamt	Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	mitgeteilt. Der Sachverhalt hat sich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwaltung wird aufrechterhalten. Die vorliegende Bauleitplanung bildet mit ihrer Rechtskraft die planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben ist – sofern es sich um emittierende Vorhaben handelt – eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft sowie der Gewässerschutz nachzuweisen. Altlasten sind am Planstandort nicht bekannt.
	Untere Bodenschutzbehörde	Untere Bodenschutzbehörde: Die Behörde verweist auf ihre Stellungnahme vom 17.11.2020. Die Hinweise haben weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Hinsichtlich der mit Schreiben vom 17.11.2020 vorgebrachten Hinweise wird auf die Abwägung im Rahmen der Offenlage verwiesen. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken mitgeteilt. Der Sachverhalt hat sich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwaltung wird aufrechterhalten.
	Untere Immissionsschutzbehörde	Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Übach-Palenberg (Drinhausen-Süd) Bedenken. Es wird daher gebeten, den folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Grundsätzlich ist im Rahmen der Baugenehmigung und auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Bauan-

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
	Untere Wasserbehörde:	„Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die in der Nachbarschaft einwirkenden Schallimmissionspegel durch den tatsächlichen Betrieb der innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehenen gewerblichen, geräuschabstrahlenden Anlagen gemäß TA Lärm eingehalten werden.“ Untere Wasserbehörde: Die Behörde verweist auf ihre Stellungnahme vom 17.11.2020. Die Hinweise haben weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	trags allgemein anerkannten Stands der Technik nachzuweisen, dass mit der Planung einhergehende Auswirkungen zumutbar sind und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des Baugesetzbuches gewahrt werden. Die Errichtung von Betrieben und Anlagen muss – sofern es sich um emittierende Vorhaben handelt – somit z.B. unter Berücksichtigung der Anforderungen der TA Lärm oder TA Luft (auch hinsichtlich weiterer betriebsbedingter Emissionen wie Staub, Gerüche oder Licht) genehmigungsfähig sein. Der Immissionsschutz ist somit im Genehmigungsverfahren abschließend sicherzustellen. Hierzu ist wird im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Hinsichtlich der mit Schreiben vom 17.11.2020 vorgebrachten Hinweise wird auf die Abwägung im Rahmen der Offenlage verwiesen. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken mitgeteilt. Der Sachverhalt hat sich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwaltung wird aufrechterhalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
7	LVR: Amt für Liegenschaften	Erstellt am: 24.02.2021 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurden bereits im Verfahren beteiligt, im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Bedenken:

- Stadtwerke Übach-Palenberg / enwor
- Bezirksregierung Köln – Dez. 54
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung
- WestVerkehr GmbH
- Wasserverband Eifel-Rur
- Erftverband